

Häufig gestellte Fragen zum Versicherungsnachweis

Inhaltsverzeichnis:

| | |
|---|----|
| Was ist der Versicherungsnachweis? | 3 |
| Wer erhält einen Versicherungsnachweis? | 4 |
| Warum habe ich bisher keinen Versicherungsnachweis erhalten? | 5 |
| Wann wird der Versicherungsnachweis erstellt? | 6 |
| Wie ist der Versicherungsnachweis aufgebaut? | 7 |
| Was wird in der Versicherungsübersicht dargestellt? | 8 |
| Was ist unter dem gemeldeten zusatzversorgungspflichtigen Entgelt zu verstehen? | 9 |
| Welche Bedeutung hat das Steuermerkmal? | 11 |
| Was wird im Kontoauszug dargestellt? | 12 |
| Wie kann ich erkennen, ob ich die Wartezeit bereits erfüllt habe? | 13 |
| Wie wird die Anzahl der Versorgungspunkte ermittelt? | 14 |
| Für welchen Versicherungsfall gilt die in Euro ausgewiesene Monatsrente? | 15 |
| Was ist unter Prognose oder Hochrechnung der Betriebsrente zu verstehen? | 16 |
| Was ist unter zusätzlich abgesicherten Risiken zu verstehen? | 17 |
| Was ist der Messbetrag und wie wird dieser festgelegt? | 18 |
| Was ist unter dem zusatzversorgungspflichtigen Entgelt zu verstehen? | 19 |
| Was ist das Referenzentgelt von 1.000 Euro? | 20 |
| Was versteht man unter dem Altersfaktor? | 21 |
| Was sind Versorgungspunkte für soziale Komponenten? | 22 |
| Wie werden die Mutterschutzzeiten bewertet? | 23 |
| Für welche Kinder stehen Versorgungspunkte wegen Elternzeit zu und wie werden die Versorgungspunkte aufgrund von Elternzeit berechnet? | 24 |
| Werden die Versorgungspunkte für eine Elternzeit anders ermittelt, wenn aus einer während der Elternzeit ausgeübten Beschäftigung Entgelt zufließt? | 25 |
| Wie werden Versorgungspunkte für so genannte Zurechnungszeiten bei Erwerbsminderung oder Tod vor Vollendung des 60. Lebensjahres ermittelt? | 26 |
| Was sind Bonuspunkte und wie werden diese ermittelt? | 27 |
| Weshalb werden für Geschäftsjahre ab 2011 keine Bonuspunkte mehr vergeben? | 28 |
| Ist der Versicherungsnachweis verbindlich oder können die darin enthaltenen Werte nachträglich geändert werden? | 29 |
| Was kann ich tun, wenn ich mit dem Inhalt des Versicherungsnachweises nicht einverstanden bin? | 30 |
| An wen ist eine Beanstandung zu richten? | 31 |

| | |
|---|----|
| Wie kann ich überprüfen, ob die vom Arbeitgeber zu entrichtenden Umlagen und oder Beiträge vollständig an die KBS abgeführt und die Entgelte in zutreffender Höhe gemeldet worden sind? | 32 |
| Wo erfahre ich, ob und wie viele Bonuspunkte verteilt wurden? | 33 |
| Wie steigt die Betriebsrentenanwartschaft jährlich? | 34 |
| Findet eine „Verzinsung meiner Anwartschaften“ statt, wenn ich aus der Pflichtversicherung ausscheide und erst später, zum Beispiel in 20 Jahren, in Rente gehe? | 35 |
| Wie wirkt sich unbezahlter Urlaub auf meine Rentenanswartschaft beziehungsweise auf meinen Rentenanspruch aus? | 36 |
| Wie wirkt sich ein vorzeitiges Ausscheiden aus der Pflichtversicherung auf meinen künftigen Rentenanspruch aus? | 37 |
| Wie wirkt sich Altersteilzeit auf meinen künftigen Rentenanspruch aus? | 38 |
| Können meine in der Pflichtversicherung erworbenen Versorgungspunkte in die gesetzliche Rentenversicherung oder in eine freiwillige Versicherung bei einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung des öffentlichen Dienstes überführt werden, wenn ich beim Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst die Wartezeit nicht erfüllt habe? | 39 |
| Kann ich meine Anwartschaft durch die Einzahlung höherer Beiträge verbessern? | 40 |
| Kann ich meine Anwartschaft aus der Pflichtversicherung auf eine andere Zusatzversorgungskasse des öffentlichen Dienstes übertragen lassen, wenn die Pflichtversicherung bei der Knappschaft-Bahn-See endet und ich aufgrund eines neuen Arbeitsverhältnisses bei einer anderen Zusatzversorgungskasse pflichtversichert werde? | 41 |
| Wann besteht ein Anspruch auf Betriebsrente? | 42 |
| Bekomme ich auch eine Rente, wenn ich beim Ausscheiden aus der Pflichtversicherung die Wartezeit nicht erfüllt habe? | 43 |
| Kann ich mir anstelle einer Rente beim Ausscheiden aus der Pflichtversicherung auch die Beiträge erstatten lassen? | 44 |
| Kann die künftige Betriebsrente auch abgefunden werden? | 45 |
| Wird die Betriebsrente bei einer vorzeitigen Inanspruchnahme gekürzt? | 46 |
| Gibt es noch andere Sachverhalte, die die Höhe der Betriebsrente beeinflussen können? | 47 |
| Wird die Betriebsrente auch dann gemindert, wenn ich nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert bin? | 48 |
| Werden von einer Betriebsrente Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung und zur Pflegeversicherung einbehalten und in welcher Höhe? | 49 |
| Kann ich zu meiner zukünftigen Betriebsrente etwas hinzuverdienen? | 50 |
| Wie werden die Aufwendungen zur Pflichtversicherung steuerrechtlich behandelt? | 51 |
| Wie werden die Betriebsrenten steuerrechtlich behandelt? | 53 |
| Werden Rentenleistungen den Finanzbehörden mitgeteilt? | 54 |
| Wo erhalte ich Antwort auf weitere Fragen? | 55 |
| Wie und wo muss ich später die Rente beantragen und welche Unterlagen sind dazu einzureichen? | 56 |
| FAQ zum Versicherungsnachweis | |

Was ist der Versicherungsnachweis?

Der Versicherungsnachweis informiert über die Anzahl der bis zum Ablauf des im Nachweis genannten Kalenderjahres oder die bei Beendigung der Pflichtversicherung erworbenen Versorgungspunkte. Diese Anwartschaft wird in einen Geldwert umgerechnet, der als monatliche Betriebsrente zustehen würde, wenn zu diesem Zeitpunkt der Versicherungsfall wegen des Bezuges einer Regelaltersrente eingetreten und die Wartezeit erfüllt wäre.

Liegt aktuell noch eine Pflichtversicherung vor, stellen wir Ihnen eine Prognose Ihrer Betriebsrente wegen Alters zum Beginn der Regelaltersrente zur Verfügung. Für die Prognose Ihrer Betriebsrente wegen Alters legen wir Ihr durchschnittliches zusatzversorgungspflichtiges Entgelt der letzten drei Kalenderjahre zugrunde. Zusatzversorgungspflichtige Entgelte und Monate für Mutterschutz und Elternzeit werden nicht mit in die Hochrechnung einbezogen. Wurde im Dreijahreszeitraum für weniger als zwei volle Kalendermonate zusatzversorgungspflichtiges Entgelt oder ausschließlich Entgelt aus Sozialer Komponente, dies sind zum Beispiel Entgelt für Mutterschutzzeiten oder Elternzeit bezogen, erfolgt keine Prognoseberechnung. Monate der Pflichtversicherung ohne zusatzversorgungspflichtiges Entgelt bleiben bei der Durchschnittsermittlung außen vor.

Zusätzlich enthält der Versicherungsnachweis eine Information zu der prozentualen Höhe von Hinterbliebenenleistungen und eine Aussage über die Höhe der Leistung einer Erwerbsminderungsrente, sofern die Wartezeit nach § 155 der Anlage 7 zur Satzung der Knappschaft-Bahn-See bereits erfüllt ist.

Weitere Bestandteile des Versicherungsnachweises sind die Versicherungsübersicht und der Kontoauszug für das jeweilige Bescheinigungsjahr.

Wer erhält einen Versicherungsnachweis?

Jede pflichtversicherte Person der Renten-Zusatzversicherung erhält einen Versicherungsnachweis.

Darüber hinaus erhalten auch beitragsfrei Versicherte einen Versicherungsnachweis, wenn sie die Wartezeit von 120 Umlagemonaten oder Beitragsmonaten erfüllt haben oder wenn Sie am Ende des laufenden Geschäftsjahres durch eine andere Zusatzversorgungseinrichtung als pflichtversichert gemeldet sind und die gegenseitige Anerkennung von Versicherungszeiten beantragt haben. Dies ist der Personenkreis, der für eine Erteilung von Bonuspunkten in Betracht kommt.

Alle im laufenden bzw. Vorjahr aus der Pflichtversicherung abgemeldeten Personen, die noch keine Standmitteilung zum Ausscheidezeitpunkt erhalten haben, bekommen Ihre endgültige Standmitteilung bis zum Ausscheidezeitpunkt ebenfalls mit dem Versand der Versicherungsnachweise Ende des aktuellen Jahres.

Warum habe ich bisher keinen Versicherungsnachweis erhalten?

Die Hauptursache für das Ausbleiben des Versicherungsnachweises wird darin liegen, dass die Anschrift sich geändert hat und diese Änderung der Knappschaft-Bahn-See vom Arbeitgeber noch nicht auf dem vorgesehenen Meldeweg mitgeteilt worden ist. Sofern Sie bei der Deutschen Post einen Nachsendeantrag gestellt haben, erfolgt eine Nachsendung. Für Sendungen, die der Knappschaft-Bahn-See als unzustellbar zurückgegeben werden, sind Nachforschungen erforderlich, die mit erheblichem Zeitaufwand verbunden sind.

Wann wird der Versicherungsnachweis erstellt?

Grundsätzlich wird der Versicherungsnachweis mit Stand 31.12. des Vorjahres im vierten Quartal des folgenden Jahres verschickt.

Sind Sie aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden, erhalten Sie grundsätzlich am Ende des laufenden Jahres eine Information über Ihre Anwartschaften bis zum Zeitpunkt, zu dem Ihr Arbeitgeber Sie von der Pflichtversicherung abgemeldet hat.

War das Ende Ihrer Pflichtversicherung zum Zeitpunkt der Erteilung des jährlichen Versicherungsnachweises noch nicht bekannt, erhalten Sie nochmals Ihren Jahres-Versicherungsnachweis für das Vorjahr und erst im vierten Quartal des nächsten Jahres Ihre Standmitteilung zum Ausscheiden aus der Pflichtversicherung.

Wie ist der Versicherungsnachweis aufgebaut?

Der Versicherungsnachweis informiert über die Anzahl der bis zum Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres erworbenen Versorgungspunkte und deren Umrechnung in einen Geldwert, der als monatliche Betriebsrente zustehen würde, wenn zu diesem Zeitpunkt der Versicherungsfall wegen des Bezuges einer Regelaltersrente eingetreten und die erforderliche Wartezeit für einen Anspruch auf Betriebsrente erfüllt wäre.

Bei bestimmten Voraussetzungen, vergleiche auch die Frage „[Was ist der Versicherungsnachweis](#)“, enthält der Versicherungsnachweis zusätzlich noch eine Prognoseberechnung für eine Regelaltersrente, wenn weiterhin im Durchschnitt der letzten drei Jahre zusatzversorgungspflichtiges Entgelt gemeldet würde und die Pflichtversicherung bis zum Eintritt der Altersrente besteht. Abweichend davon stellt die Deutsche Rentenversicherung für die Prognose Ihrer Altersrente in der Renteninformation der gesetzlichen Rentenversicherung auf Ihr durchschnittliches Entgelt der letzten fünf Jahre ab.

Ferner informiert der Versicherungsnachweis über die durch die Renten-Zusatzversicherung zusätzlich abgesicherten Risiken, wie Rente wegen gesundheitlicher Einschränkung oder Betriebsrente bei Anspruch auf Hinterbliebenenleistungen. Ist die Wartezeit nach § 155 der Anlage 7 zur Satzung der Knappschaft-Bahn-See bereits erfüllt, enthält der Versicherungsnachweis auch eine Mitteilung über die Höhe einer Erwerbsminderungsrente, sofern der Versicherungsfall zum 31.12. des Bescheinigungsjahres eingetreten wäre.

Bestandteil des Versicherungsnachweises ist die Versicherungsübersicht und der Kontoauszug.

In den Erläuterungen zum Versicherungsnachweis werden die in der Versicherungsübersicht und im Kontoauszug verwendeten Begriffe und Abkürzungen erklärt.

Zusätzlich enthält der Versicherungsnachweis noch eine Anlage zur Überprüfung des zusatzversorgungspflichtigen Entgeltes. Hierzu verweisen wir auf die Erläuterungen aus diesem Fragenkatalog zu der Frage „[Was ist unter dem gemeldeten Entgelt zu verstehen?](#)“

Was wird in der Versicherungsübersicht dargestellt?

In der Versicherungsübersicht werden die Versicherungsdaten angegeben, welche für den genannten Zeitraum vom Arbeitgeber an die Renten-Zusatzversicherung gemeldet worden sind.

Die Übersicht ist in mehrere Abschnitte gegliedert, wenn die Zahlung von Umlagen und Beiträgen für mindestens einen vollen Kalendermonat unterbrochen ist. Mehrere Versicherungsabschnitte sind auch dann ausgewiesen, wenn bei bestehender Pflichtversicherung keine Umlagen entrichtet worden sind oder sich das Versicherungsmerkmal geändert hat. Des Weiteren ist das jeweils für die Abschnitte gemeldete Entgelt ersichtlich. Im Umlageverfahren ist angegeben, ob Sie eine Eigenbeteiligung erbracht haben. Im Kapitaldeckungsverfahren ist der durch den Arbeitnehmer getragene Beitrag ersichtlich, sofern durch Sie Beiträge geleistet wurden. Der Arbeitnehmerbeitrag kann nur im kapitalgedeckten Abrechnungsverfahren, das bedeutet entweder im Abrechnungsverband I Ost oder Abrechnungsverband II, gezahlt worden sein.

Was ist unter dem gemeldeten zusatzversorgungspflichtigen Entgelt zu verstehen?

Gemeldetes Entgelt ist das zusatzversorgungspflichtige Entgelt. Dieses Entgelt ist Bemessungsgrundlage für die vom Arbeitgeber zu zahlende Umlage und für den vom Arbeitnehmer zu erhebenden Umlageanteil, die sogenannte Eigenbeteiligung an der Umlage. Ebenso gilt das zusatzversorgungspflichtige Entgelt als Bemessungsgrundlage für den zu zahlenden Beitrag zur Kapitaldeckung.

Dabei handelt es sich nicht um das sozialversicherungspflichtige Entgelt, sondern vielmehr um das steuerpflichtige Arbeitsentgelt. Verminderungen des steuerpflichtigen Entgelts aufgrund einer Entgeltumwandlung oder der Steuerfreiheit des Arbeitnehmeranteils am Beitrag zum Kapitaldeckungsverfahren gelten als steuerpflichtiger Arbeitslohn. Trotz Steuerpflicht sind folgende Entgeltbestandteile kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt

1. Bestandteile des Arbeitsentgelts, die durch Tarifvertrag auf Bundes-, Landes- oder landesbezirklicher Ebene ausdrücklich als nicht zusatzversorgungspflichtig bezeichnet sind sowie über- und außertarifliche Bestandteile des Arbeitsentgelts, soweit sie durch Betriebsvereinbarung oder Arbeitsvertrag ausdrücklich als nicht zusatzversorgungspflichtig bezeichnet sind,
2. Bestandteile des Arbeitsentgelts, die auf einer Verweisung auf beamtenrechtliche Vorschriften beruhen, soweit die beamtenrechtlichen Bezüge nicht ruhegehaltfähig sind,
3. Aufwandsentschädigungen, reisekostenähnliche Entschädigungen, zum Beispiel Ausbleibezulage, Auswärtszulage,
4. geldliche Nebenleistungen wie vermögenswirksame Leistungen, Urlaubsgeld sowie Ersatz von Werbungskosten, zum Beispiel Aufwendungen für Werkzeuge, Berufskleidung, Fortbildung sowie Zuschüsse zum Beispiel zu Fahrkosten, Heizungskosten, Wohnungskosten, Essenskosten, Kontoführungskosten, Schulbeihilfen und Sprachenbeihilfen, Mietbeiträge, Kassenverlustentschädigungen, Mankogelder, Fehlgeldentschädigungen,
5. Leistungszulagen, Leistungsprämien sowie erfolgsabhängige Entgelte, zum Beispiel Tantiemen, Provisionen, Abschlussprämien und entsprechende Leistungen, Prämien für Verbesserungsvorschläge, Erfindervergütungen,
6. einmalige und sonstige nicht laufend monatlich gezahlte übertarifliche oder außertarifliche Leistungen,
7. Entgelte aus Nebentätigkeiten einschließlich Einkünfte, die aus ärztlichen Liquidationserlösen zufließen,
8. Krankengeldzuschüsse,
9. Jubiläumsgelder,
10. Aufwendungen des Arbeitgebers für eine Zukunftssicherung der Beschäftigten,

11. geldwerte Vorteile oder Sachbezüge, soweit derartige Leistungen nicht anstelle von Entgelt für Zeiträume gezahlt werden, für die laufendes zusatzversorgungspflichtiges Entgelt zusteht,
12. Zuschläge für Sonntagsarbeit, Feiertagsarbeit und Nachtarbeit,
13. einmalige Zahlungen, zum Beispiel Urlaubsabgeltungen, Abfindungen, die aus Anlass der Beendigung, des Eintritts des Ruhens oder nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses gezahlt werden,
14. einmalige Zahlungen, zum Beispiel Zuwendungen, insoweit, als bei ihrer Berechnung Zeiten berücksichtigt sind, für die keine Umlagen für laufendes zusatzversorgungspflichtiges Entgelt zu entrichten sind,
15. einmalige Unfallentschädigungen,
16. bei einer Verwendung im Ausland diejenigen Bestandteile des Arbeitsentgelts, die wegen dieser Verwendung über das für eine gleichwertige Tätigkeit im Inland zustehende Arbeitsentgelt hinaus gezahlt werden,
17. Leistungen, die aus dem Tarifvertrag zur Führung von Langzeitkonten für die Arbeitnehmer verschiedener Unternehmen des Deutschen Bahn Konzerns an den Beschäftigten zurückfließen, soweit die eingezahlten Arbeitsentgelte auf eine Entgeltumwandlung zurückgehen.

Haben Beschäftigte für einen Kalendermonat oder für einen Teil eines Kalendermonats Anspruch auf Krankengeldzuschuss, auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird, gilt für diesen Kalendermonat als zusatzversorgungspflichtiges Entgelt das fiktive Entgelt nach § 21 Tarifvertrag öffentlicher Dienst beziehungsweise den entsprechenden tarifvertraglichen Regelungen, das für die Tage, für die tatsächlich Anspruch auf Entgelt, Entgeltfortzahlung oder Krankengeldzuschuss bestand, im Falle eines entsprechenden Entgeltfortzahlungsanspruchs gezahlt worden wäre. In diesen Kalendermonaten geleistete einmalige Zahlungen sind neben dem fiktiven Entgelt nach § 21 Tarifvertrag öffentlicher Dienst beziehungsweise den entsprechenden tarifvertraglichen Regelungen zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

Bei einer Steuerfreistellung des Arbeitsentgelts für ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis gemäß § 3 Nummer 39 in Verbindung mit § 39 a Einkommensteuergesetz ist zusatzversorgungspflichtiges Entgelt der Teil des Arbeitsentgelts, der ohne Steuerfreistellung zusatzversorgungspflichtig gewesen wäre.

Falls bei der Überprüfung Ihres zusatzversorgungspflichtigen Entgeltes Unklarheiten auftreten, ob bestimmte Entgeltbestandteile zusatzversorgungspflichtig sind, wenden Sie sich bitte an Ihren Arbeitgeber.

Welche Bedeutung hat das Steuermerkmal?

Das Steuermerkmal gibt an, ob die Aufwendungen zur Pflichtversicherung aus versteuertem Einkommen gezahlt wurden oder aus nichtversteuertem Einkommen geleistet wurden. Bei der Besteuerung kommt es nicht darauf an, ob es pauschal oder individuell versteuert wurde. Die Angabe des Steuermerkmals hat Bedeutung für die spätere Versteuerung der Betriebsrente.

Was wird im Kontoauszug dargestellt?

Im Kontoauszug ist die Berechnung der Versorgungspunkte für das jeweilige Kalenderjahr im Einzelnen dargelegt. Aus technischen Gründen werden dort jeweils die Zeiträume zusammen dargestellt, denen gleiche Angaben zugrunde liegen, zum Beispiel Elternzeiten, Zeiten mit dem gleichen Versicherungsmerkmal. Aus diesem Grunde muss der Kontoauszug nicht nach den gleichen Versicherungsabschnitten aufgeteilt sein wie die Versicherungsübersicht.

In Fällen, in denen das Arbeitsverhältnis wegen Elternzeit ruht, werden für jeden vollen Kalendermonat und für jedes Kind die Versorgungspunkte berücksichtigt, die sich bei einem monatlichen zusatzversorgungspflichtigen Entgelt von 500 Euro in diesem Monat ergeben würden.

Der Kontoauszug enthält auch die Summe der Versorgungspunkte aus dem letzten Versicherungsnachweis.

Wie kann ich erkennen, ob ich die Wartezeit bereits erfüllt habe?

Im Versicherungsnachweis sind nur die Versicherungszeiten berücksichtigt, die bis Ende des im Nachweis genannten Jahres beziehungsweise bis zur Beendigung der Pflichtversicherung zurückgelegt worden sind. Sie haben die Wartezeit nicht erfüllt, wenn der Versicherungsnachweis den Hinweis enthält, dass Sie nur dann einen Anspruch auf Betriebsrente haben, wenn bis zum Rentenbeginn die Wartezeit von 60 Umlagemonaten oder Beitragsmonaten in der Pflichtversicherung oder die Unverfallbarkeitsfristen nach dem Betriebsrentengesetz erfüllt ist.

Haben Sie Arbeitnehmerbeiträge zum Kapitaldeckungsverfahren geleistet, gelten diese Beiträge als sofort unverfallbar und begründen bei Eintritt eines Versicherungsfalles einen Teilanspruch ausschließlich auf den Anteil der Betriebsrente, der auf den unverfallbaren Arbeitnehmerbeiträgen und eventuellen Altersvorsorgezulagen beruht.

Bei weiteren Fragen zur Wartezeiterfüllung wenden Sie sich an uns. Die Kontaktdaten finden Sie auf Ihrem Versicherungsnachweis.

Wie wird die Anzahl der Versorgungspunkte ermittelt?

Das gemeldete zusatzversorgungspflichtige Entgelt ist Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Versorgungspunkte. Die Anzahl der Versorgungspunkte für das zusatzversorgungspflichtige Entgelt ergibt sich aus dem Verhältnis eines Zwölftes des zusatzversorgungspflichtigen Jahresentgelts zum Referenzentgelt von 1.000 Euro, multipliziert mit dem Altersfaktor. Es ist daher unerheblich, ob die versicherte Person tatsächlich 12 Monate Entgelt erzielt hat.

Versorgungspunkte können sich auch für soziale Komponenten und als Bonuspunkte ergeben. Diese Versorgungspunkte werden anders berechnet. Zusammen mit der Summe der Versorgungspunkte aus dem letzten Versicherungsnachweis ergibt sich der Stand der Anwartschaft zum 31. Dezember des Kalenderjahres, für das der Versicherungsnachweis erstellt wurde.

Für welchen Versicherungsfall gilt die in Euro ausgewiesene Monatsrente?

Die auf der ersten Seite des Versicherungsnachweises ermittelte Anwartschaft entspricht der monatlichen Betriebsrente wegen Alters, wenn Sie zum 31. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres oder bei Beendigung der Pflichtversicherung die Wartezeit erfüllt hätten und der Versicherungsfall wegen Bezugs einer Regelaltersrente eingetreten wäre. Deswegen wurden auch keine Abschläge oder Verminderungen berücksichtigt. Die auf Seite eins mitgeteilte Rente wird ausschließlich aus den von Ihnen bereits zustehenden Anwartschaften berechnet.

Bei den unter Prognose angegeben Rentenbeträgen handelt es sich um mögliche Rentenhöhen, die bei Eintritt eines Versicherungsfalles zum Erreichen der Regelaltersgrenze gezahlt werden könnten, wenn im Durchschnitt weiterhin bis zum Rentenbeginn zusatzversorgungspflichtiges Entgelt wie in den letzten drei Jahren erzielt würde. Ebenso wurde noch eine jährliche Dynamisierung von 1 Prozent und 2 Prozent des durchschnittlichen zusatzversorgungspflichtigen Entgelts berücksichtigt.

Bei der Prognose werden zu den tatsächlichen Anwartschaften noch weitere Versorgungspunkte, sozusagen fiktiv ermittelte Versorgungspunkte hinzugerechnet. Aus diesem Grunde besteht auch kein Rechtsanspruch auf die unter Prognose angegebenen Werte. Sie dienen lediglich der besseren Planung bei der privaten Altersvorsorge.

Was ist unter Prognose oder Hochrechnung der Betriebsrente zu verstehen?

Grundsätzlich hat der Versicherungsnachweis die Funktion über die aktuelle Anwartschaft auf Betriebsrente wegen Bezugs einer Regelaltersrente zum Ende des Jahres, für das er ausgestellt ist, zu informieren. Die Planung der späteren Altersversorgung nimmt einen immer höheren Stellenwert in der Gesellschaft ein. Aus diesem Grunde enthält der Versicherungsnachweis eine Prognose über die Höhe der zu erwartenden Betriebsrente. Voraussetzung hierfür ist, dass zum Zeitpunkt der Erstellung des Versicherungsnachweises noch eine Pflichtversicherung in der Renten-Zusatzversicherung vorliegt und in den letzten drei Kalenderjahren für mindestens zwei volle Monate zusatzversorgungspflichtiges Entgelt bezogen wurde. Entgelte aus sozialer Komponente für Mutterschutzzeiten oder Elternzeiten werden nicht berücksichtigt.

Das ermittelte monatliche Durchschnittsentgelt der letzten drei Kalenderjahre wird unter Berücksichtigung des jeweiligen Altersfaktors bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze in Versorgungspunkte umgerechnet und mit den bereits vorhandenen Versorgungspunkten addiert. Diese Versorgungspunkte werden mit dem Messbetrag von 4,00 Euro multipliziert und als Höhe der zu erwartenden Altersrente nach Erreichen der Regelaltersgrenze ausgewiesen.

Angeglichen an die Renteninformation der gesetzlichen Rentenversicherung werden ebenfalls noch zwei weitere Rentenbeträge angegeben, die eine jährliche Dynamisierung des ermittelten durchschnittlichen zusatzversorgungspflichtigen Entgelts um ein Prozent und um zwei Prozent berücksichtigen.

Was ist unter zusätzlich abgesicherten Risiken zu verstehen?

Neben der Absicherung einer Betriebsrente wegen Alters sind auch die Risiken einer Erwerbsminderungsrente und bei Tod der versicherten Person von Hinterbliebenenleistungen abgesichert. Voraussetzung hierfür ist, dass die Wartezeit für einen Anspruch auf Leistungen aus der Renten-Zusatzversicherung erfüllt ist und der Versicherungsfall eingetreten ist.

Die Höhe einer zu erwartenden Erwerbsminderungsrente wird nur ausgewiesen, wenn zum 31.12. des Bescheinigungsjahres bereits die Wartezeit erfüllt ist. Ist kein Rentenbetrag als Erwerbsminderungsrente angegeben, haben Sie die Wartezeit für einen Anspruch auf Erwerbsminderungsrente noch nicht erfüllt oder ausschließlich einen Anspruch auf Erwerbsminderungsrente aus Ihren unverfallbaren Arbeitnehmerbeiträgen im Kapitaldeckungsverfahren.

Bei den Hinterbliebenenrenten unterscheidet sich die Höhe der Rentenbeträge je nach Voraussetzungen zum Hinterbliebenenrecht. Aus diesem Grunde kann hier keine individuelle Aussage zu einer etwaigen Höhe einer Hinterbliebenenrente getroffen werden. Aufgezeigt sind die prozentualen Anteile von Hinterbliebenenrenten, die die Renten-Zusatzversicherung laut Satzung zahlt, wenn die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

Was ist der Messbetrag und wie wird dieser festgelegt?

Der Messbetrag von 4 Euro ist der von den Tarifparteien des öffentlichen Dienstes festgelegte Wert eines Versorgungspunktes. Da im Punktemodell eine Leistung zugesagt wird, als wären 4 Prozent des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts als Beitrag in ein kapitalgedecktes System eingezahlt worden, beträgt der Messbetrag aus versicherungsmathematischen Gründen jeweils 0,4 Prozent des Referenzentgelts. Bei einem Referenzentgelt von 1.000 Euro ergibt sich damit der Messbetrag von 4 Euro.

Die Höhe der späteren Betriebsrente ergibt sich dadurch, dass alle vom Beginn der Pflichtversicherung bis zum Beginn der Rente erworbenen Versorgungspunkte mit dem Messbetrag in Höhe von 4 Euro vervielfältigt werden.

Was ist unter dem zusatzversorgungspflichtigen Entgelt zu verstehen?

Bei dem zusatzversorgungspflichtigen Entgelt handelt es sich nicht um das sozialversicherungspflichtige Entgelt, sondern vielmehr um das steuerpflichtige Arbeitsentgelt, sofern es nicht von der Zusatzversorgungspflicht ausgenommen ist. Dieses Entgelt ist Bemessungsgrundlage für die zu entrichtenden Umlagen und Beiträge. Weitere Ausführungen zum zusatzversorgungspflichtigen Entgelt finden Sie unter der Frage: [Was ist unter dem gemeldeten zusatzversorgungspflichtigem Entgelt zu verstehen?](#)

Was ist das Referenzentgelt von 1.000 Euro?

Die Leistungen nach dem Punktemodell werden ähnlich berechnet wie die gesetzliche Rente, bei der zur Ermittlung der Entgeltpunkte das Arbeitsentgelt der versicherten Person zum Durchschnittsentgelt aller rentenversicherungspflichtigen Versicherten ins Verhältnis gesetzt wird.

Im Punktemodell werden die für jedes Jahr zu vergebenden Versorgungspunkte maßgeblich von dem Verhältnis des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts zu einem so genannten Referenzentgelt bestimmt.

Was versteht man unter dem Altersfaktor?

Der Altersfaktor ist eine Rechengröße, die das Lebensalter beim Erwerb der Versorgungspunkte und die zugesagte Verzinsung berücksichtigt. Damit wird unter anderem auch der vom Lebensalter abhängigen Länge der Ansparphase der eingezahlten Beiträge Rechnung getragen. Je jünger die pflichtversicherte Person ist, desto höher ist der Altersfaktor. Das jeweils für den Altersfaktor maßgebende Alter ermittelt sich aus der Differenz zwischen dem jeweiligen Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

Was sind Versorgungspunkte für soziale Komponenten?

Versorgungspunkte für soziale Komponenten werden vergeben, wenn ein Arbeitsverhältnis wegen den Mutterschutzfristen nach § 3 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 Mutterschutzgesetz oder einer Elternzeit nach § 15 Bundeselterngeldgesetz und Elternzeitgesetz ruht. Zu den sozialen Komponenten zählen darüber hinaus auch zusätzliche Versorgungspunkte für sogenannte Zurechnungszeiten vor Vollendung des 60. Lebensjahres bei Erwerbsminderung oder Tod. Man spricht von sozialen Komponenten, weil für sie Versorgungspunkte vergeben werden, ohne dass Umlagen oder Beiträge gezahlt worden sind.

Gehören Sie zum 31.12. des Bescheinigungsjahres noch zum pflichtversicherten Personenkreis und haben die Wartezeit für einen Anspruch auf Betriebsrente erfüllt, enthält die ausgewiesene Rente wegen Erwerbsminderung ebenfalls Versorgungspunkte für eine Zurechnungszeit bis zur Vollendung Ihres 60. Lebensjahres.

Haben Sie die Wartezeit für eine Betriebsrente erfüllt, sind aber aus der Pflichtversicherung ausgeschieden, enthält die ausgewiesene Rente wegen Erwerbsminderung keine Versorgungspunkte für eine Zurechnungszeit.

Wie werden die Mutterschutzzeiten bewertet?

Die Mutterschutzzeiten werden wie Umlagemonate oder Beitragsmonate mit zusatzversorgungspflichtigem Entgelt behandelt und für die Erfüllung der Wartezeiten berücksichtigt. Als zusatzversorgungspflichtiges Entgelt wird für die Zeit des gesetzlichen Mutterschutzes ein fiktives Entgelt angesetzt.

Ab dem 1. Januar 2012 werden Mutterschutzzeiten automatisch vom Arbeitgeber während einer bestehenden Pflichtversicherung mit einem fiktiven Entgelt gemeldet. Als fiktives Entgelt wird ein Entgelt nach § 21 Tarifvertrag öffentlicher Dienst beziehungsweise entsprechenden tarifvertraglichen Regelungen angesetzt.

Das fiktive Entgelt für Mutterschutzzeiten vor dem 1. Januar 2012 wird aus dem durchschnittlichen kalendertäglichen zusatzversorgungspflichtigen Entgelt des Kalenderjahres ermittelt, das dem Jahr vorangeht, in dem die Mutterschutzfrist begonnen hat. Monate, in denen kein Entgelt erzielt wurde, werden dabei unberücksichtigt gelassen. Wurde im vorangegangenen Kalenderjahr überhaupt kein Entgelt erzielt, wird beim Arbeitgeber erfragt, welches Entgelt sich in diesem Jahr ergeben hätte.

Wurde ab dem Jahr 2002 für den Mutterschutz nach der Geburt bereits eine soziale Komponente wegen Elternzeit berücksichtigt, bleibt diese in jedem Fall erhalten. Allerdings wird das anzusetzende fiktive Entgelt um das Entgelt verringert, das bisher schon für die soziale Komponente wegen Mutterschutzes berücksichtigt wurde.

Durch das „Gesetz über Leistungsverbesserungen in der gesetzlichen Rentenversicherung“ werden Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung durch die sogenannte „Mütterrente“ besser bewertet. Mütter oder Väter bekommen ein Jahr mit zusätzlichen Erziehungszeiten angerechnet, die Kindererziehungszeiten für ein vor 1992 geborenes Kind zurückgelegt haben. Ab dem Jahr 2019 gibt es für Mütter oder Väter eine weitere Verbesserung. Mit der sogenannten Mütterrente II wird zusätzlich ein halber Rentenpunkt gutgeschrieben.

Die verbesserte Bewertung dieser Kindererziehungszeiten gilt ausschließlich für die gesetzliche Rentenversicherung. In der betrieblichen Altersversorgung wirkt sich die Mütterrente somit nicht aus. Die Betriebsrente erhöht sich dadurch nicht.

Für welche Kinder stehen Versorgungspunkte wegen Elternzeit zu und wie werden die Versorgungspunkte aufgrund von Elternzeit berechnet?

Entsprechende Versorgungspunkte stehen grundsätzlich für Kinder zu, für die nach dem Wechsel vom früheren Gesamtversorgungssystem zum neuen Betriebsrentensystem in Form eines Versorgungspunktemodells, also nach dem 31. Dezember 2001, Anspruch auf Elternzeit besteht.

Wenn das die Pflichtversicherung begründende Arbeitsverhältnis wegen Elternzeit ruht, werden in dieser Zeit für jedes Kind, für das ein solcher Anspruch auf Elternzeit gegeben ist, monatlich die Versorgungspunkte berücksichtigt, die sich bei einem zusatzversorgungspflichtigen Entgelt von 500 Euro in diesem Monat ergeben würden. Das fiktive Entgelt von 500 Euro wird je Kind nur für volle Kalendermonate mit Elternzeit berücksichtigt. Insgesamt werden je Kind höchstens 36 volle Kalendermonate mit Versorgungspunkten aufgrund von Elternzeit bewertet.

Monate mit Versorgungspunkten wegen Elternzeit zählen nicht als Wartezeitmonate und können daher für die Erfüllung der Wartezeit nicht berücksichtigt werden.

Werden die Versorgungspunkte für eine Elternzeit anders ermittelt, wenn aus einer während der Elternzeit ausgeübten Beschäftigung Entgelt zufließt?

Wird die Beschäftigung bei demselben Arbeitgeber ausgeübt, liegt regelmäßig kein ruhendes Arbeitsverhältnis vor. In diesem Fall sind die Versorgungspunkte nur aus dem tatsächlich erzielten zusatzversorgungspflichtigen Entgelt zu errechnen.

Besteht neben dem ruhenden Arbeitsverhältnis ausnahmsweise bei demselben Arbeitgeber ein weiteres Arbeitsverhältnis, aus dem Entgelt zufließt, werden sowohl Versorgungspunkte für die Elternzeit als auch das erzielte zusatzversorgungspflichtige Entgelt gewährt.

Für Beschäftigte der Deutschen Bahn Aktiengesellschaft, deren Pflichtversicherung nach § 14 Deutsche Bahn Gründungsgesetz durch das Bundeseisenbahnvermögen fortgeführt wird, kann der vorstehende Absatz nicht gelten, weil die Deutsche Bahn Aktiengesellschaft nicht an der Renten-Zusatzversicherung beteiligt ist. Ein zweites Beschäftigungsverhältnis zu einem Unternehmen des Deutsche Bahn-Konzerns kann daher keine Versicherungspflicht in der Renten-Zusatzversicherung begründen.

Wie werden Versorgungspunkte für so genannte Zurechnungszeiten bei Erwerbsminderung oder Tod vor Vollendung des 60. Lebensjahres ermittelt?

In diesen Fällen werden für jeweils 12 volle Kalendermonate in der verbleibenden Zeit bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres zusätzliche Versorgungspunkte auf der Basis des durchschnittlichen monatlichen zusatzversorgungspflichtigen Entgelts der letzten drei Kalenderjahre vor Eintritt des Versicherungsfalles berücksichtigt. Dies gilt allerdings nur, wenn bis zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles eine Pflichtversicherung bestanden hat.

Gehören Sie zum 31.12. des Bescheinigungsjahres noch zum pflichtversicherten Personenkreis und haben die Wartezeit für einen Anspruch auf Betriebsrente erfüllt, enthält die im Versicherungsnachweis ausgewiesene Rente wegen Erwerbsminderung Versorgungspunkte für eine Zurechnungszeit bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres.

Wir weisen aber darauf hin, dass bei Eintritt eines möglichen Versicherungsfalles wegen Erwerbsminderung nach Ausscheiden aus der Pflichtversicherung durch die in diesem Fall nicht zustehenden Versorgungspunkte für eine Zurechnungszeit die Betriebsrente wegen Erwerbsminderung geringer ausfallen kann als diese im Versicherungsnachweis während der Pflichtversicherung angegeben wurde.

Was sind Bonuspunkte und wie werden diese ermittelt?

Bonuspunkte sind zusätzliche Versorgungspunkte, die sich aus verbleibenden Überschüssen ergeben können, soweit diese nicht für soziale Komponenten und die Deckung der Verwaltungskosten benötigt werden. Ob und in welchem Umfang Bonuspunkte den Versicherten gutgeschrieben werden können, entscheidet jährlich die Vertreterversammlung der Knappschaft-Bahn-See auf Vorschlag des verantwortlichen Aktuars. Der verantwortliche Aktuar ist ein unabhängiger versicherungsmathematischer Sachverständiger, der die jederzeitige und dauerhafte Erfüllbarkeit der Versicherungsverträge zu prüfen hat. Bonuspunkte erhalten alle zum Ende des darauffolgenden Geschäftsjahres Pflichtversicherten sowie die zum gleichen Zeitpunkt beitragsfrei Versicherten, die eine Wartezeit von 120 Umlagemonaten oder Beitragsmonaten erfüllt haben.

Weshalb werden für Geschäftsjahre ab 2011 keine Bonuspunkte mehr vergeben?

Über die Zuteilung der Bonuspunkte entscheidet die Vertreterversammlung der Knappschaft-Bahn-See auf Vorschlag des verantwortlichen Aktuars. Die Zuteilung von Bonuspunkten setzt in der Pflichtversicherung voraus, dass nach der Finanzierung der sozialen Komponenten und der Verwaltungskosten ein verteilungsfähiger Überschuss verbleibt. Die Vertreterversammlung der Knappschaft-Bahn-See prüft und entscheidet auf Vorschlag des verantwortlichen Aktuars jährlich für das vorletzte Jahr, ob Überschüsse zur Vergabe von Bonuspunkten vorhanden sind.

Die Vertreterversammlung hat sowohl für die umlagefinanzierten als auch für die kapitalgedeckten Abrechnungsverbände jährlich ab dem Geschäftsjahr 2011 entschieden, dass keine Bonuspunkte vergeben werden können.

Ist der Versicherungsnachweis verbindlich oder können die darin enthaltenen Werte nachträglich geändert werden?

Der Versicherungsnachweis informiert grundsätzlich über die Höhe der Anwartschaft zum 31. Dezember des Jahres, für das er erstellt wurde bzw. bei einem Ausscheideversicherungsnachweis bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Pflichtversicherung.

Änderungen sind insbesondere dann möglich, wenn der Arbeitgeber die dem Nachweis zugrunde liegenden Daten aufgrund von Beanstandungen der versicherten Personen berichtigt oder Rechtsänderungen eintreten.

Die Aussagen im Versicherungsnachweis und die Angaben zu zukünftigen Rentenansprüchen sind auf der Grundlage der für Sie aktuell gespeicherten Daten erstellt worden. Rechtliche und persönliche Änderungen können daher auch zu Änderungen Ihrer zu erwartenden Rente führen.

Die Angaben aus dem Versicherungsnachweis zu späteren Leistungen sind daher nicht garantiert und begründen keinen Anspruch auf Zahlung der ausgewiesenen Werte gegen die Renten-Zusatzversicherung der Knappschaft-Bahn-See.

Was kann ich tun, wenn ich mit dem Inhalt des Versicherungsnachweises nicht einverstanden bin?

Der Versicherungsnachweis kann innerhalb von sechs Monaten nach Zugang schriftlich beanstandet werden. Die erforderliche Schriftform ist gewahrt, wenn die Beanstandung entweder eigenhändig von Ihnen oder einem Vertreter unterschrieben ist.

Eine unterschriebene Beanstandung kann auch per Fax oder als E-Mail zugesandt werden.

Eine telefonische Beanstandung reicht für die Fristwahrung nicht aus.

An wen ist eine Beanstandung zu richten?

Sofern es um die Unrichtigkeit der entrichteten Umlagen und oder Beiträge sowie des gemeldeten Entgelts geht, müssen Sie Ihre Beanstandung an Ihren Arbeitgeber richten.

Nur für Beanstandungen in Bezug auf die Bonuspunkte ist die Renten-Zusatzversicherung der Knappschaft-Bahn-See der richtige Adressat.

Gegen die ausgewiesenen prognostizierten Werte im Versicherungsnachweis zu einer späteren Altersrente oder zu einer Erwerbsminderungsrente besteht kein Beanstandungsrecht, da die Aussage zur Höhe einer eventuellen Betriebsrente nur auf einer fiktiven Hochrechnung basiert und daher auf diese Werte kein Rechtsanspruch besteht.

Wie kann ich überprüfen, ob die vom Arbeitgeber zu entrichtenden Umlagen und oder Beiträge vollständig an die KBS abgeführt und die Entgelte in zutreffender Höhe gemeldet worden sind?

Diese Daten werden Ihnen grundsätzlich mit Ihrer Bezügeabrechnung mitgeteilt. Die Abrechnung für den Monat Dezember enthält auch die entsprechenden Jahreswerte für das jeweilige Kalenderjahr. Weitere Ausführungen zum zusatzversorgungspflichtigen Entgelt finden Sie unter dem Punkt ["Was ist unter dem gemeldeten zusatzversorgungspflichtigem Entgelt zu verstehen?"](#).

Wo erfahre ich, ob und wie viele Bonuspunkte verteilt wurden?

Aus dem Kontoauszug ergibt sich, ob für das jeweilige Kalenderjahr Bonuspunkte vergeben werden konnten. Am Ende der Erläuterungen zum Versicherungsnachweis finden Sie die Information über den Beschluss der Vertreterversammlung der Knappschaft-Bahn-See zu der Frage der Vergabe von Bonuspunkten.

Wie steigt die Betriebsrentenanwartschaft jährlich?

Die Entwicklung der Betriebsrentenanwartschaft richtet sich danach, wie viele Versorgungspunkte in dem neuen System zusätzlich erworben werden. Versorgungspunkte ergeben sich zunächst für das Zusatzversorgungspflichtige Entgelt. Dabei handelt es sich nicht um das sozialversicherungspflichtige Entgelt, sondern vielmehr um den steuerpflichtigen Arbeitslohn, sofern er nicht von der Zusatzversorgungspflicht ausgenommen ist. Die Anzahl der Versorgungspunkte für ein Kalenderjahr ergibt sich dadurch, dass ein Zwölftel des Zusatzversorgungspflichtigen Jahresentgelts zum sogenannten Referenzentgelt von 1000 Euro ins Verhältnis gesetzt und der sich daraus ergebende Betrag mit dem nach dem Lebensalter gestaffelten Altersfaktor multipliziert wird. Dieser Faktor berücksichtigt unter anderem eine jährliche Verzinsung während der Anwartschaftsphase und ist daher umso höher, je jünger die versicherte Person ist.

Darüber hinaus können sich die Betriebsrentenanwartschaften auch noch durch sogenannte Bonuspunkte erhöhen. Dies sind zusätzliche Versorgungspunkte, die sich aus Überschüssen ergeben können, sofern diese nicht für soziale Komponenten und die Deckung der Verwaltungskosten benötigt werden. Ob und in welchem Umfang Bonuspunkte den Versicherten gutgeschrieben werden können, entscheidet jährlich die Vertreterversammlung auf Vorschlag des verantwortlichen Aktuars. Bonuspunkte erhalten alle Pflichtversicherten sowie die zum gleichen Zeitpunkt beitragsfrei Versicherten, die eine Wartezeit von 120 Umlagemonaten beziehungsweise Beitragsmonaten erfüllt haben.

Findet eine „Verzinsung meiner Anwartschaften“ statt, wenn ich aus der Pflichtversicherung ausscheide und erst später, zum Beispiel in 20 Jahren, in Rente gehe?

Bereits in den jährlichen Versorgungspunkten ist eine zukünftige Verzinsung enthalten: Die Anzahl der Versorgungspunkte für ein Kalenderjahr ergibt sich dadurch, dass ein Zwölftel des Zusatzversorgungspflichtigen Jahresentgelts zum Referenzentgelt von 1.000 Euro ins Verhältnis gesetzt und der sich daraus ergebende Betrag mit dem nach dem Lebensalter gestaffelten Altersfaktor multipliziert wird. Dieser Faktor berücksichtigt unter anderem eine jährliche Verzinsung während der Anwartschaftsphase und ist daher umso höher, je jünger die versicherte Person ist.

Die Betriebsrentenanwartschaften können sich noch durch sogenannte Bonuspunkte erhöhen. Dies sind zusätzliche Versorgungspunkte, die sich aus Überschüssen ergeben können, sofern diese nicht für soziale Komponenten und die Deckung der Verwaltungskosten benötigt werden. Ob und in welchem Umfang Bonuspunkte den Versicherten gutgeschrieben werden können, entscheidet jährlich die Vertreterversammlung der Knappschaft-Bahn-See auf Vorschlag des verantwortlichen Aktuars. Bonuspunkte erhalten allerdings nur die Pflichtversicherten sowie die beitragsfrei Versicherten, die bereits eine Wartezeit von 120 Umlagemonaten oder Beitragsmonaten erfüllt haben.

Wie wirkt sich unbezahlter Urlaub auf meine Rentenanwartschaft beziehungsweise auf meinen Rentenanspruch aus?

Durch Zeiten eines unbezahlten Urlaubs verringert sich zwangsläufig das zusatzversorgungspflichtige Jahresentgelt beziehungsweise es fällt völlig weg, so dass im Rahmen der Pflichtversicherung in dem jeweiligen Kalenderjahr auch entsprechend weniger oder gar keine Versorgungspunkte erworben werden.

Wie wirkt sich ein vorzeitiges Ausscheiden aus der Pflichtversicherung auf meinen künftigen Rentenanspruch aus?

Vom Zeitpunkt des Ausscheidens an können keine weiteren Versorgungspunkte mehr erworben werden. Auch Bonuspunkte, sogenannte zusätzliche Versorgungspunkte, die sich aus verbleibenden Überschüssen ergeben können, sind nach Beendigung der Pflichtversicherung nur dann zu berücksichtigen, wenn Sie zu diesem Zeitpunkt eine Wartezeit von 120 Umlagemonaten oder Beitragsmonaten bereits erfüllt haben.

Die beim Eintritt des Versicherungsfalles zustehende Betriebsrente errechnet sich dadurch, dass sämtliche bis zu diesem Zeitpunkt erworbenen Versorgungspunkte addiert und mit dem Messbetrag von 4 Euro multipliziert werden. Der Messbetrag von 4 Euro ist ein versicherungsmathematisch festgelegter Wert eines Versorgungspunktes. Dabei ist es unerheblich, ob die Pflichtversicherung zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles noch bestanden hat oder die rentenberechtigte Person bereits aus der Pflichtversicherung ausgeschieden ist. Allerdings setzt die Zahlung einer Betriebsrente grundsätzlich voraus, dass bis zum Rentenbeginn die Wartezeit von 60 Umlagemonaten oder Beitragsmonaten in der Pflichtversicherung erfüllt ist oder die Unverfallbarkeit nach dem Betriebsrentengesetz greift.

Mit der EU-Mobilitätsrichtlinie wurde die Unverfallbarkeit nach dem Betriebsrentengesetz noch weiter verkürzt und das entsprechende Lebensalter bei Ausscheiden aus der Versicherung auf das 21. Lebensjahr herabgesetzt. Für Zeiten ab dem 01.01.2018 bedeutet dies, dass ein Anspruch auf Betriebsrente auch dann besteht, wenn Sie ab dem 1. Januar 2018 mindestens drei Jahre in der Renten-Zusatzversicherung aus einem Arbeitsverhältnis pflichtversichert waren und beim Ausscheiden aus der Versicherung das 21. Lebensjahr vollendet haben.

Haben Sie einen Arbeitnehmerbeitrag zum Kapitaldeckungsverfahren getragen, kann die Wartezeit für den darauf beruhenden Anteil der Betriebsrente auch durch bloßen Zeitablauf erreicht werden. Arbeitnehmerbeiträge zum Kapitaldeckungsverfahren werden ausschließlich im Abrechnungsverband I Ost und im Abrechnungsverband II geleistet.

Wie wirkt sich Altersteilzeit auf meinen künftigen Rentenanspruch aus?

Bei Altersteilzeitvereinbarungen bis zum 31.12.2022 sind zusatzversorgungsrechtlich die pflichtversicherten Beschäftigten so gestellt, als ob sie 90 Prozent ihres bisherigen zusatzversorgungspflichtigen Arbeitsentgelts erzielt hätten. Auf dieser Basis errechnen sich dann die Versorgungspunkte.

Ein Altersteilzeitarbeitsverhältnis, welches bis zum 31.12.2022 aufgrund tarifvertraglicher Regelungen abgeschlossen wurde, führt daher regelmäßig nur zu geringen Einbußen bei der Betriebsrente.

Da ein Anspruch auf Aufstockung des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts nur bei einer Altersteilzeit auf tarifvertraglicher Grundlage vorgesehen ist und der Tarifvertrag zur flexiblen Altersteilzeitregelung für ältere Beschäftigte zum 31.12.2022 ausgelaufen ist, besteht für Arbeitgeber nicht mehr die Pflicht, zukünftig eine Aufstockung des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts vorzunehmen.

Ob Arbeitgeber für Altersteilzeitvereinbarungen ab dem 01.01.2023 eine Aufstockung des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts auf freiwilliger Basis vornehmen, ist nicht bekannt.

Aus diesem Grunde kann auch durch die Renten-Zusatzversicherung nicht beurteilt werden, wie sich ein Altersteilzeitarbeitsverhältnis ab dem 01.01.2023 auf die Betriebsrente auswirkt.

Können meine in der Pflichtversicherung erworbenen Versorgungspunkte in die gesetzliche Rentenversicherung oder in eine freiwillige Versicherung bei einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung des öffentlichen Dienstes überführt werden, wenn ich beim Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst die Wartezeit nicht erfüllt habe?

Die in der Pflichtversicherung erworbene Anwartschaft ist nicht übertragbar. Beim Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst wird sie als beitragsfreie Versicherung fortgeführt. Eine Ausnahme besteht, wenn durch Aufnahme einer weiteren Beschäftigung im öffentlichen Dienst, eine Pflichtversicherung bei einer anderen Zusatzversorgungskasse des öffentlichen Dienstes besteht. Weitere Infos zu dieser Thematik finden Sie auch unter der Frage: [Kann ich meine Anwartschaft aus der Pflichtversicherung auf eine andere Zusatzversorgungskasse des öffentlichen Dienstes übertragen lassen, wenn die Pflichtversicherung bei der Knappschaft-Bahn-See endet und ich aufgrund eines neuen Arbeitsverhältnisses bei einer anderen Zusatzversorgungskasse pflichtversichert werde?](#)

Andernfalls kann, solange die Wartezeit nicht erfüllt ist, bis zur Vollendung des 69. Lebensjahres die Erstattung der selbst getragenen Beiträge oder Umlagen beantragt werden. Eine Ausnahme besteht bei den Arbeitnehmerbeiträgen zum Kapitaldeckungsverfahren. Diese können Sie sich nicht erstatten lassen, da die darauf beruhenden Anwartschaften sofort unverfallbar sind. Diese Beiträge werden nur im Abrechnungsverband I Ost und Abrechnungsverband II geleistet.

Mit der Antragstellung erlöschen sämtliche Rechte aus der Versicherung für Zeiten, für die Beiträge erstattet wurden. Bei erneuter Pflichtversicherung zählen diese Zeiten nicht mehr für die Wartezeiterfüllung.

Kann ich meine Anwartschaft durch die Einzahlung höherer Beiträge verbessern?

Die Anwartschaft auf Leistungen aus der Pflichtversicherung der Renten-Zusatzversicherung kann nicht durch die Einzahlung zusätzlicher Beiträge der Arbeitnehmer gesteigert werden. Weitere Anwartschaften können durch Abschluss eines privaten Altersvorsorgevertrages erlangt werden.

Kann ich meine Anwartschaft aus der Pflichtversicherung auf eine andere Zusatzversorgungskasse des öffentlichen Dienstes übertragen lassen, wenn die Pflichtversicherung bei der Knappschaft-Bahn-See endet und ich aufgrund eines neuen Arbeitsverhältnisses bei einer anderen Zusatzversorgungskasse pflichtversichert werde?

Nach dem Systemwechsel in der Zusatzversorgung werden grundsätzlich keine Anwartschaften mehr zu einer anderen Zusatzversorgungskasse des öffentlichen Dienstes übertragen. Die Überleitung wird nunmehr in Form einer gegenseitigen Anerkennung von Versicherungszeiten im Hinblick auf die Erfüllung der für die Zahlung der Betriebsrente beziehungsweise die Zuteilung von Bonuspunkten erforderlichen Wartezeit von 60 beziehungsweise 120 Umlagemonaten oder Beitragsmonaten durchgeführt. Damit werden die Beschäftigten im Ergebnis grundsätzlich so gestellt, als ob die Anwartschaft übergeleitet worden wäre. Nach Eintritt des Versicherungsfalles berechnet und zahlt jede Zusatzversorgungskasse die Betriebsrente aufgrund der bei ihr erworbenen Versorgungspunkte eigenständig.

Voraussetzung für die gegenseitige Anerkennung der Versicherungszeiten ist neben dem Bestehen eines entsprechenden Überleitungsabkommens zwischen der Knappschaft-Bahn-See und der anderen Zusatzversorgungskasse ein Antrag der versicherten Person, der bei der neu zuständigen Zusatzversorgungskasse zu stellen ist.

Wann besteht ein Anspruch auf Betriebsrente?

Ein Anspruch auf Betriebsrente besteht grundsätzlich nur, wenn bis zum Rentenbeginn die Wartezeit von 60 Umlagemonaten oder Beitragsmonaten in der Pflichtversicherung erfüllt ist. Die Wartezeit gilt als erfüllt, wenn der Versicherungsfall durch einen Arbeitsunfall eingetreten ist, der im Zusammenhang mit dem die Pflicht zur Versicherung begründenden Beschäftigungsverhältnis steht oder wenn die versicherte Person infolge eines solchen Arbeitsunfalls gestorben ist.

Die Wartezeit ist auch dann erfüllt, wenn die Voraussetzungen der gesetzlichen Unverfallbarkeit nach dem Betriebsrentengesetz vorliegen. Ab dem 1. Januar 2018 wurde die Unverfallbarkeitsfrist weiter verkürzt. Demnach sind Anwartschaften auf Betriebsrente unverfallbar, wenn die Versorgungszusage mindestens drei Jahre ab dem 1. Januar 2018 bestanden hat und das Arbeitsverhältnis nach Vollendung des 21. Lebensjahres geendet hat. Es ist unerheblich, ob während dieser Zeit Umlagen oder Beiträge geleistet wurden. Erfolgte die Versorgungszusage bereits vor dem 1. Januar 2018 gilt für diese Beschäftigten weiterhin die Unverfallbarkeitsfrist von fünf Jahren. Jedoch wird für diese Beschäftigten zusätzlich geprüft, ob diese ab dem 1. Januar 2018 noch drei Jahre lang Anwartschaften in dem Beschäftigungsverhältnis erwerben und somit die neue Unverfallbarkeitsfrist von drei Jahren erreicht haben oder erreichen können.

Arbeitnehmerbeiträge zum Kapitaldeckungsverfahren sind sofort unverfallbar. Diese Beiträge werden nur im Abrechnungsverband I Ost für Zeiten ab dem 1. Januar 2003 und im Abrechnungsverband II ab dem 1. Oktober 2005 geleistet. Die Wartezeit für den darauf beruhenden Anteil der Betriebsrente kann auch durch bloßen Zeitablauf erreicht werden. Tritt der Versicherungsfall ein, wird aus diesen Arbeitnehmerbeiträgen anteilig eine Betriebsrente errechnet.

Bekomme ich auch eine Rente, wenn ich beim Ausscheiden aus der Pflichtversicherung die Wartezeit nicht erfüllt habe?

Beim Ausscheiden aus der Pflichtversicherung vor Erfüllung der Wartezeit besteht später grundsätzlich kein Anspruch auf Rente. Ein Anspruch besteht aber dann, wenn die Wartezeit bis zum Rentenbeginn aufgrund eines erneuten, die Pflichtversicherung begründenden Beschäftigungsverhältnisses im öffentlichen Dienst, doch noch erfüllt worden ist. Dazu werden für die Erfüllung der Wartezeit alle Versicherungsverhältnisse zusammengezählt. Für die Erfüllung der Wartezeit zählen auch Zeiten einer Pflichtversicherung bei einer anderen Zusatzversorgungskasse, wenn zwischen der Knappschaft-Bahn-See und dieser Zusatzversorgungskasse ein Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Versicherungszeiten besteht und die Anerkennung von der versicherten Person beantragt wurde.

Haben Sie einen Arbeitnehmerbeitrag zum Kapitaldeckungsverfahren getragen, kann nach dem Ausscheiden die Wartezeit für den darauf beruhenden Anteil der Betriebsrente auch durch bloßen Zeitablauf erreicht werden. Sie haben dann einen Teilanspruch auf Betriebsrente, der der Anwartschaft aus Ihrem Arbeitnehmerbeitrag zum Kapitaldeckungsverfahren entspricht. Diese Beiträge zum Kapitaldeckungsverfahren werden ausschließlich im Abrechnungsverband I Ost für Zeiten ab 1. Januar 2003 und im Abrechnungsverband II ab dem 1. Oktober 2005 geleistet.

Kann ich mir anstelle einer Rente beim Ausscheiden aus der Pflichtversicherung auch die Beiträge erstatten lassen?

Es besteht keine Wahlmöglichkeit zwischen späterem Rentenbezug und einer Beitragserstattung. Eine Beitragserstattung ist nur möglich, sofern zum Zeitpunkt des Ausscheidens die Wartezeit von 60 Umlagemonaten oder Beitragsmonaten oder die Unverfallbarkeit nach dem Betriebsrentengesetz noch nicht erfüllt ist. Nach Erfüllung der Wartezeit ist eine Beitragserstattung ausgeschlossen.

Eine Erstattung der Arbeitnehmerbeiträge zum Kapitaldeckungsverfahren ist nicht möglich, da die darauf beruhenden Anwartschaften sofort unverfallbar nach dem Betriebsrentengesetz sind. Diese Beiträge werden nur im Abrechnungsverband I Ost und im Abrechnungsverband II geleistet. Haben Sie einen Arbeitnehmerbeitrag zum Kapitaldeckungsverfahren getragen, kann nach dem Ausscheiden die Wartezeit für den darauf beruhenden Anteil der Betriebsrente auch durch bloßen Zeitablauf erreicht werden. Sie haben dann einen Teilanspruch auf Betriebsrente, der auf den Teil Ihrer Anwartschaft beruht, der Ihrem Arbeitnehmerbeitrag zum Kapitaldeckungsverfahren entspricht.

Es werden nur die eigenen Beiträge der versicherten Person, nicht aber die vom Arbeitgeber getragenen Aufwendungen für die Pflichtversicherung, erstattet. Durch die Beitragserstattung erlöschen alle Rechte aus der Versicherung für die Zeiten, für die die Beiträge erstattet worden sind.

Kann die künftige Betriebsrente auch abgefunden werden?

Eine Betriebsrente wird grundsätzlich nur dann abgefunden, wenn sie aus einem Betrag zu berechnen ist, der ein Prozent der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Sozialgesetzbuch Viertes Buch nicht übersteigt. Erwerbsminderungsrenten werden bei Nichterreichen des Grenzbetrages nur auf Antrag abgefunden.

Wird die Betriebsrente bei einer vorzeitigen Inanspruchnahme gekürzt?

Grundsätzlich gelten bei der vorzeitigen Inanspruchnahme der Betriebsrente die gleichen Abschlagsregelungen wie bei der gesetzlichen Rente. Das bedeutet, dass die Betriebsrente für jeden Monat, für den die Rente vorzeitig in Anspruch genommen wird, um 0,3 Prozent gekürzt wird. Allerdings ist der Abschlag bei der Betriebsrente auf maximal 10,8 Prozent begrenzt.

Für den Rentenanteil aus Altersvorsorgezulagen gelten andere Abschläge. Versorgungspunkte aus Altersvorsorgezulagen können nur im Abrechnungsverband I Ost und im Abrechnungsverband II aufgebaut werden. Für jeden Kalendermonat der vorzeitigen Inanspruchnahme wird dieser Rentenanteil um 0,4 Prozent gekürzt.

Gibt es noch andere Sachverhalte, die die Höhe der Betriebsrente beeinflussen können?

Eine dauerhafte Verminderung des Anspruchs auf Betriebsrente kann auch dann eintreten, wenn ein Versorgungsausgleich zu Lasten der Anwartschaft der versicherten Person stattgefunden hat.

Des Weiteren kann sich auch die Anwendung von Ruhensvorschriften und Nichtzahlungsvorschriften auf den Zahlbetrag der monatlichen Betriebsrente auswirken, so zum Beispiel bei einer Betriebsrente wegen Erwerbsminderung, wenn die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung wegen Hinzuverdienstes nicht oder nur zum Teil gezahlt wird.

Im Übrigen wird die Höhe der Rente auch von dem der Rentengewährung zugrunde liegenden Versicherungsfall beeinflusst. Tritt beispielsweise der Versicherungsfall der teilweisen Erwerbsminderung ein, besteht nur ein Anspruch auf die Hälfte einer Rente wegen voller Erwerbsminderung.

Wird die Betriebsrente auch dann gemindert, wenn ich nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert bin?

Bei Versicherten, die in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht versichert sind, wird die Betriebsrente ebenfalls entsprechend den Satzungsregelungen zur Minderung wegen vorzeitiger Inanspruchnahme der Rente gekürzt. Die Vorschriften sind so anzuwenden, wie dies bei unterstellter Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung der Fall wäre. Das bedeutet, dass die Betriebsrente für jeden Monat, für den eine entsprechende gesetzliche Rente vorzeitig in Anspruch genommen würde, um 0,3 Prozent gekürzt wird. Allerdings ist der Abschlag bei der Betriebsrente auf maximal 10,8 Prozent begrenzt. Die Ruhensvorschriften und Nichtzahlungsvorschriften der Satzung sind ebenfalls anzuwenden.

Werden von einer Betriebsrente Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung und zur Pflegeversicherung einbehalten und in welcher Höhe?

Sind Sie in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert und beziehen eine Betriebsrente, sind Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung abzuführen. Diesbezüglich fungiert die Renten-Zusatzversicherung als Zahlstelle. Wir sind gesetzlich verpflichtet von der Betriebsrente Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung einzubehalten und an die zuständige Krankenkasse abzuführen (§ 256 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch). Die Beiträge sind von Ihnen in voller Höhe selbst zu tragen (§ 250 Absatz 1 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch).

Der allgemeine Beitragssatz in der gesetzlichen Krankenversicherung beträgt 14,6 Prozent. Zusätzlich kann jede Krankenkasse einen kassenindividuellen Zusatzbeitrag erheben. Ob und in welcher Höhe ein Zusatzbeitrag erhoben wird, erfahren Sie von Ihrer Krankenkasse oder im Internet auf der Internetseite des GKV-Spitzenverbandes (Krankenkassenliste).

Der Beitragssatz zur gesetzlichen Pflegeversicherung beträgt seit dem 1. Juli 2023 3,4 Prozent. Für kinderlose Versicherte, die nach dem 31.12.1939 geboren sind kommt ein Zuschlag von 0,6 Prozentpunkten hinzu. Dieser Beitragszuschlag wird jedoch frühestens ab Vollendung des 23. Lebensjahres erhoben. Für Rentnerinnen und Rentner mit einem oder mehreren berücksichtigungsfähigen Kindern gelten besondere Beitragssätze.

Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung sind aus der gesamten Betriebsrente allerdings nur dann abzuführen, wenn die Betriebsrente über der Freigrenze von ein Zwanzigstel der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Sozialgesetzbuch Viertes Buch liegt. Werden mehrere Betriebsrenten bezogen, werden diese zusammengerechnet.

Zum 1. Januar 2020 ist das Betriebsrentenfreibetragsgesetz in Kraft getreten. Danach zahlen alle rentenberechtigten Personen, die in der gesetzlichen Krankenversicherung der Rentner pflichtversichert sind, nur noch für den Teil ihrer Betriebsrente Beiträge, der über einem bestimmten Freibetrag liegt. Auch der Freibetrag ist an der sozialversicherungsrechtlichen Bezugsgröße gekoppelt und beträgt ein Zwanzigstel der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Sozialgesetzbuch Viertes Buch. Werden mehrere Betriebsrenten bezogen, wird insgesamt nur ein Freibetrag berücksichtigt.

Der Freibetrag bezieht sich jedoch nicht auf den Betrag zur gesetzlichen Pflegeversicherung. Hier gilt weiterhin ausschließlich die Freigrenze. Danach sind Beiträge zur Pflegeversicherung aus der gesamten Betriebsrente zu zahlen, sobald die Freigrenze überschritten wird. Werden mehrere Betriebsrenten bezogen und überschreitet die Summe die Freigrenze, ist grundsätzlich der volle Beitrag zur Pflegeversicherung zu entrichten.

Ab dem 1. Januar 2018 unterliegt der auf dem Altersvorsorgevermögen beruhende Teil der Betriebsrente nicht mehr der Beitragspflicht zur Krankenversicherung. Dies wurde im § 229 Absatz 1 Nummer 5 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch geregelt.

Kann ich zu meiner zukünftigen Betriebsrente etwas hinzuverdienen?

Grundsätzlich führt ein Hinzuverdienst während des Bezuges einer Betriebsrente nicht zu einer Verminderung der Rente. Ausnahmen bestehen jedoch dann, wenn der Versicherungsfall wegen Erwerbsminderung eingetreten ist sowie bei den Hinterbliebenenrenten. In beiden Fällen sind insoweit die diesbezüglichen Regelungen der gesetzlichen Rentenversicherung entsprechend anzuwenden.

Wird eine gesetzliche Rente nicht oder nur zum Teil gezahlt, wird auch die Betriebsrente entsprechend nicht oder nur im entsprechenden Anteil gezahlt, z.B. bei Versagen von Rentenansprüchen, Hinzuverdienst bei Altersrenten bis zum 31.12.2022 und bei Erwerbsminderungsrenten.

Mit einer Gesetzesänderung ab dem 01.01.2023 beschloss die Bundesregierung, dass bei vorgezogenen Altersrenten keine Hinzuverdienstgrenzen mehr bestehen. Wird die gesetzliche Altersrente neben Hinzuverdienst als Vollrente geleistet, wird auch die Betriebsrente in voller Höhe gezahlt.

Es gilt jedoch zu beachten, dass grundsätzlich der Versicherungsfall für einen Anspruch auf Betriebsrente bei einer Altersrente nur eintritt, wenn die gesetzliche Rente (für mindestens einen Monat) als Vollrente geleistet wird. Bei einem späteren Wechsel in eine Altersteilrente wird die Betriebsrente in dem entsprechenden Anteil der gesetzlichen Rente geleistet.

Beziehen Sie eine Altersvollrente der gesetzlichen Rentenversicherung und arbeiten Sie weiter, endet die Pflichtversicherung in der Renten-Zusatzversicherung, da nach § 149 der Anlage 7 zur Satzung der KBS die Pflichtversicherung ausgeschlossen ist.

Wie werden die Aufwendungen zur Pflichtversicherung steuerrechtlich behandelt?

Bei der steuerrechtlichen Behandlung der Aufwendungen zur Pflichtversicherung ist danach zu unterscheiden, ob die Zusatzversorgung im reinen Umlageverfahren, das heißt im Abrechnungsverband I West, in einer Kombination aus Umlageverfahren und Kapitaldeckungsverfahren, also im Abrechnungsverband I Ost oder in einem reinen Kapitaldeckungsverfahren, das bedeutet im Abrechnungsverband II durchgeführt wird.

Im Abrechnungsverband I West (umlagefinanziert) wird die vom Beteiligten, also dem Arbeitgeber zu tragende Umlage bis zu einem Betrag von drei beziehungsweise ab 01.01.2025 vier Prozent der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung steuerfrei gestellt. Dies ist im § 3 Nummer 56 des Einkommensteuergesetzes geregelt. Die darüber hinaus gehende Umlage kann nach § 40 b Einkommensteuergesetz bis zu einem Betrag von monatlich 146 Euro vom Arbeitgeber pauschal versteuert werden. Der darüber hinausgehende Betrag an der Umlage ist von der pflichtversicherten Person individuell zu versteuern. Die Eigenbeteiligung der pflichtversicherten Beschäftigten an der Umlage wird aus dem versteuerten Einkommen einbehalten.

Soweit die Pflichtversicherung im Abrechnungsverband I Ost im Kapitaldeckungsverfahren und im Abrechnungsverband II finanziert wird, sind die vom Arbeitgeber getragenen Beiträge nach § 3 Nummer 63 Einkommensteuergesetz bis zu einem jährlichen Betrag in Höhe von acht Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung steuerfrei. Der über die Steuerfreibeträge hinausgehende Betrag ist von den pflichtversicherten Beschäftigten individuell zu versteuern.

Den von den pflichtversicherten Beschäftigten getragene Eigenanteil am Beitrag zum Kapitaldeckungsverfahren hat der Arbeitgeber bis zur Entscheidung des Bundesfinanzhofs vom 9. Dezember 2010, Aktenzeichen der Entscheidung VI R57/2008 aus dem individuell versteuerten Arbeitsentgelt, also aus dem Nettoentgelt, an die Knappschaft-Bahn-See gezahlt. Die Steuerfreiheit nach § 3 Nummer 63 Einkommensteuergesetz kam hierfür nicht in Betracht. Insoweit bestand allerdings die Möglichkeit der Inanspruchnahme der steuerlichen Förderung nach § 10a, Abschnitt XI Einkommensteuergesetz, wenn die versicherte Person zum förderberechtigten Personenkreis gehörte. Dies ist die sogenannte Riester-Förderung.

Wenn Versicherte die Riester-Förderung für ihren Arbeitnehmerbeitrag beantragt haben, hat die Zentrale Stelle für Altersvermögen Altersvorsorgezulagen bei der Renten-Zusatzversicherung eingezahlt. Die Anwartschaft bei der Renten-Zusatzversicherung hat sich dadurch erhöht, weil hieraus Versorgungspunkte gutgeschrieben wurden. Darüber hinaus konnte man im Rahmen der Einkommenssteuerveranlagung über den zusätzlichen Sonderausgabenabzug eine Steuerermäßigung erhalten.

Mit der Entscheidung des Bundesfinanzhofs ist der Arbeitnehmerbeitrag unter den Voraussetzungen des § 3 Nummer 63 Einkommensteuergesetz steuerfrei. Der Arbeitgeber zahlt den Arbeitnehmeranteil also aus dem Bruttolohn an die Renten-Zusatzversicherung der Knappschaft-Bahn-See, soweit der Steuerfreibetrag noch nicht ausgeschöpft ist. Im Falle der Steuerfreiheit des Arbeitnehmerbeitrags kann hierfür die Riester-Förderung nicht mehr beantragt werden.

Allerdings haben die Beschäftigten die Möglichkeit, auf die Steuerfreiheit zu verzichten, um die Voraussetzungen für die Riester-Förderung weiterhin erfüllen zu können. In diesem Fall wird der Beitragsanteil der pflichtversicherten Beschäftigten wie bisher aus individuell versteuertem Einkommen an die Knappschaft-Bahn-See geleistet. Die Beschäftigten können dann wieder die Riester-Förderung für ihren Arbeitnehmerbeitrag geltend machen.

Soweit die Pflichtversicherung im Abrechnungsverband I Ost im Umlageverfahren finanziert wird, wird hinsichtlich der Versteuerung der Arbeitgeberumlage auf die vorherigen Ausführungen zum Abrechnungsverband I West verwiesen. Hierbei ist zusätzlich auf Folgendes hinzuweisen: Die neben dem Arbeitgeberbeitrag zu entrichtende Umlage des Arbeitgebers kann seit 1 Januar 2008 grundsätzlich nach § 3 Nummer 56 Einkommensteuergesetz steuerfrei gestellt werden. Auf diesen Steuerfreibetrag von drei beziehungsweise ab 01.01.2025 vier Prozent der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung sind die bereits nach § 3 Nummer 63 Einkommensteuergesetz steuerfrei gestellten Arbeitgeberbeiträge zum Kapitaldeckungsverfahren anzurechnen.

Wie werden die Betriebsrenten steuerrechtlich behandelt?

Bei der Besteuerung der Betriebsrenten ist danach zu unterscheiden, ob die Aufwendungen zur Zusatzversorgung steuerlich gefördert worden sind. Steuerliche Förderung nach den Vorschriften § 3 Nummer 56 Einkommensteuergesetz oder § 3 Nummer 63 Einkommensteuergesetz und die sogenannte Riester-Förderung.

Soweit die Betriebsrente auf Aufwendungen beruht, die steuerfrei gestellt worden sind beziehungsweise für die die sogenannte Riester-Förderung in Anspruch genommen wurde, sind die aus diesen Aufwendungen resultierenden Rententeile vollständig nach § 22 Nummer 5 Satz 1 Einkommensteuergesetz nachgelagert zu versteuern.

Soweit die Betriebsrente auf Aufwendungen beruht, die pauschal oder individuell versteuert wurden, sind die aus diesen Aufwendungen resultierenden Rententeile nach § 22 Nummer 5 Satz 2 Buchstabe a in Verbindung mit § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb Einkommensteuergesetz nur mit dem sogenannten Ertragsanteil zu versteuern.

Werden Rentenleistungen den Finanzbehörden mitgeteilt?

Die Knappschaft-Bahn-See ist gesetzlich verpflichtet, der Zentralen Stelle bei der Deutschen Rentenversicherung Bund jährlich Ihre Leistungen aus der Renten-Zusatzversicherung mitzuteilen. Die von der Knappschaft-Bahn-See im Rahmen der sogenannten Rentenbezugsmitteilung gemeldeten Daten werden bei der Zentralen Stelle zusammengeführt und an die zuständigen Steuerbehörden weitergeleitet.

Das Rentenbezugsmitteilungsverfahren, das der Gesetzgeber zur Sicherstellung der Besteuerung von Rentenleistungen eingeführt hat, ersetzt nicht eine Verpflichtung der rentenberechtigten Person zur Abgabe einer Steuererklärung.

Wo erhalte ich Antwort auf weitere Fragen?

Sie können sich in allen weitergehenden Fragen zu Angelegenheiten der Renten-Zusatzversicherung an das für Sie zuständige Team der Renten-Zusatzversicherung der Knappschaft-Bahn-See, welches Ihnen den Versicherungsnachweis übersandt hat, wenden. Die Rufnummer ist im Versicherungsnachweis angegeben.

Wie und wo muss ich später die Rente beantragen und welche Unterlagen sind dazu einzureichen?

Der Antrag auf Betriebsrente ist unmittelbar bei der Knappschaft-Bahn-See einzureichen. Der entsprechende Antragsvordruck steht Ihnen im Internet der Knappschaft-Bahn-See zur Verfügung. Er kann bei Bedarf auch von der Knappschaft-Bahn-See angefordert werden. Soweit Sie Hilfe bei der Antragstellung benötigen, stehen Ihnen auch die Auskunfts- und Beratungsstellen der Knappschaft-Bahn-See zur Verfügung.

Der Antrag auf Betriebsrente muss stets gesondert, also zusätzlich zum Antrag auf Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, gestellt werden.

Aus dem Antragsvordruck ergibt sich auch, welche Unterlagen dem Antrag im Einzelnen beizufügen sind. Dies ist zum Beispiel der Rentenbescheid der gesetzlichen Rentenversicherung oder eventuell der Ablehnungsbescheid des gesetzlichen Rentenversicherungsträgers, wenn kein Anspruch auf gesetzliche Rente besteht. Diese Unterlagen sind allerdings nur einzureichen, wenn Sie nicht bei der Knappschaft-Bahn-See gesetzlich rentenversichert sind.